



Eisenbahn-Bundesamt, Herschelstraße 3, 30159 Hannover

DB Station&Service AG
Regionalbereich Nord
Joachimstraße 8
30159 Hannover

Bearbeitung: Sinika Schrey
Telefon: +49 (511) 3657-122
Telefax: +49 (511) 3657-4399
E-Mail: SchreyS@eba.bund.de
sb1-han@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 12.03.2019

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
58122-581ppi/012-2018#038

VMS-Nummer: 3411839

Betreff: Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für das Vorhaben „Bf. Augustfehn: Änderung der Verkehrsstation“, Bahn-km 32,105 bis 32,326 der Strecke 1520 Oldenburg - Leer in Augustfehn, Landkreis Ammerland
Bezug: Ihr Antrag vom 04.12.2018, Az. I.SV-N-I(P2) so
Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung

Das Vorhaben hat die Modernisierung der Verkehrsstation Augustfehn zum Gegenstand. Geplant sind Anpassungen der Bahnsteighöhen, Erneuerungen der Beläge und Blindenleitsysteme, Verbesserungen und Anpassungen der Zugänge sowie die Verbesserung von Bahnsteigausstattung, Wetterschutz, Kundeninformation und Kundenservice.

Aus den vorgelegten Unterlagen (Erläuterungsbericht, Formular zur Umwelterklärung und ergänzende Erläuterungen, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Faunistische Planungsraumanalyse, Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung – Baubedingte Immissionen) ergibt sich nach überschlüssiger Prüfung, dass von dem Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Hausanschrift:
Herschelstraße 3, 30159 Hannover
Tel.-Nr. +49 (511) 3657-0
Fax-Nr. +49 (511) 3657-4399
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Betroffen sind die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden sowie Kultur- und Sachgüter.

Baubedingt und/ oder anlagenbedingt kommt es zu Beeinträchtigungen in Form von Versiegelungen auf vorbelasteten Flächen durch den Neubau eines Bahnsteiges auf 465 m², Verlust von Gehölzbiotopen durch die Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen auf 954 m², dauerhafte Beanspruchung von Offenlandbiotopen durch den Neubau eines Bahnsteiges auf 918 m² sowie einer weiteren dauerhaften Beanspruchung von Offenlandbiotopen durch den Neubau des vorhandenen Bahnsteiges auf etwa 8 m².

Die Vorhabenträgerin sieht Maßnahmen in Form von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen (emissionsmindernde Maßnahmen während der Bauphase, artgerechte Baufeldfreimachung, Schutz von Einzelgehölzen in der Bauphase, umweltfachliche Bauüberwachung), Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Entsiegelung nicht mehr genutzter Bahnsteige, Ersatzzahlung) und Wiederherstellungsmaßnahmen (Ansaat der Bahnnebenanlagen, Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen) vor.

Während der geplanten Baumaßnahmen kommt es außerdem zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm.

Zur Verminderung der Lärmbelastigungen wird die Vorhabenträgerin im Nachtzeitraum und an Wochenenden lediglich in Ausnahmefällen unabdingbar erforderlich lärmintensive Arbeiten durchführen.

Bezüglich des Schallschutzes werden außerdem folgende Maßnahmen vorgesehen: Einsatz lärm-ärmerer Baumaschinen und Geräte, Verpflichtung der Baufirmen zur Eigenüberwachung, Beschränkung der Betriebszeiten der lärmintensiven Baumaschinen, rechtzeitige Information der Anwohner über die bevorstehenden Baumaßnahmen, die voraussichtliche Dauer und die zu erwartenden Lärmeinwirkungen, Durchführung eines Lärmmonitorings und Benennung einer Ansprechstelle für Betroffene (Lärmschutzbeauftragter), umfangreiche Instruktion der Arbeiter und insbesondere der Maschinenführer auf der Baustelle hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Konfliktbewältigung.

Der Eingriff kann durch die aufgezeigten Maßnahmen vermieden, minimiert und/ oder ausgeglichen werden.

Den verbleibenden, baubedingten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm kommt keine derart nennenswerte Bedeutung zu, als dass deswegen eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wäre.

Ich weise darauf hin, dass die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen von Dritten bei der Außenstelle Hannover zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden können.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Dieses Schreiben wird im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gr. Ste 12/03.13

Schrey

